

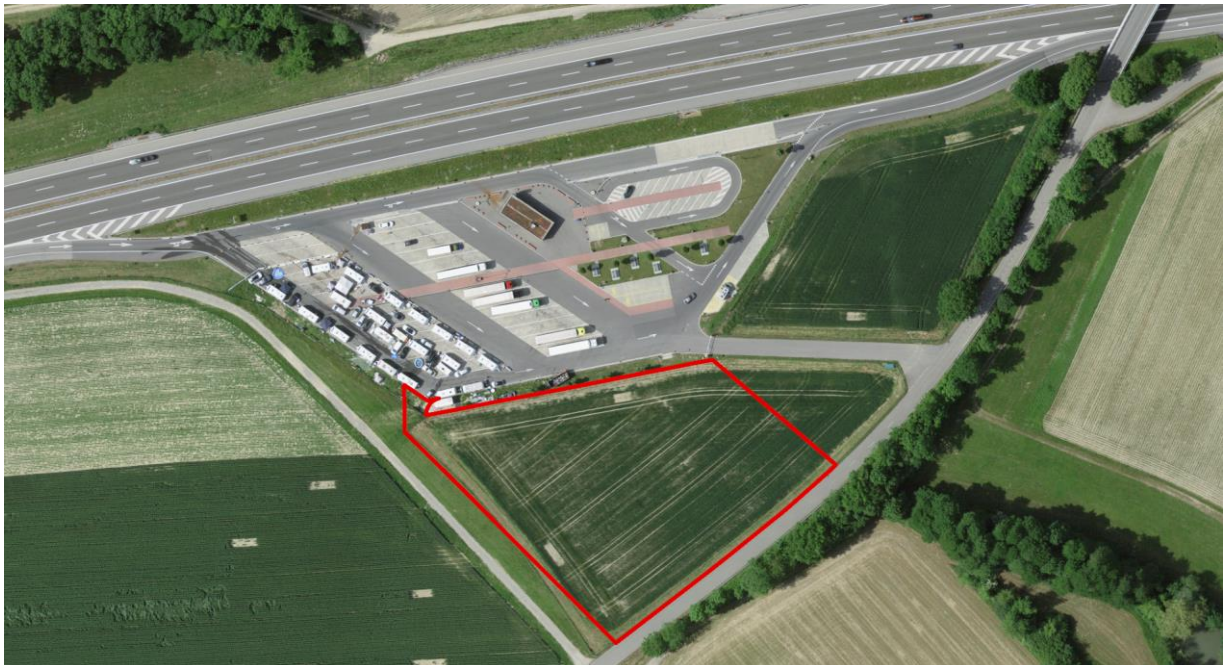


Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Betriebskonzept

Transitplatz für ausländische Fahrende Wileroltigen

Bearbeitungsdatum 29.11.2024
Version 5.0
Dokument Status in Arbeit
Klassifizierung Nicht klassifiziert
Autor/-in RSTA Bern-Mittelland
Geschäftsnummer korr 11/2021 (Betriebskonzept)



1. AUSGANGSLAGE	3
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2.1. Eigentümerschaft und Planung.....	3
2.2 Standort	4
2.3 Organisation des Betriebs des Transitplatzes Wileroltigen	6
2.4 Einnahmen und Ausgaben	6
2.5 Sicherheitskosten und polizeiliche Interventionen.....	6
3. BETRIEB DES TRANSITPLATZES	7
3.1. Platzwart	7
3.2 Zufahrt auf den Transitplatz Wileroltigen	8
3.3 Betriebszeiten des Transitplatzes und Aufenthaltsdauer der ausländischen Fahrenden	10
3.4 Gebühren und Kosten	12
4. PLATZORDNUNG TRANSITPLATZ WILEROLTIGEN	21
ANHANG I ZUR PLATZORDNUNG.....	25

1. Ausgangslage

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1998 verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.

2003 bestätigte das Bundesgericht, dass das Anliegen der Fahrenden als nationale Minderheit auf Erhalt ihrer Identität, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz geniesst sowie dass die Raumplanung die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und ihnen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung stellen muss (BGE 129 II 321).

In seiner Frühlingssession 2019 genehmigte der Grosse Rat des Kantons Bern den Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 wurde der Kredit für den Transitplatz in Wileroltigen (TP WO) mit 53,5 Prozent der Stimmen angenommen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) begann in der Folge mit der Planung und Projektierung. Es wurde eine Kantonale Überbauungsordnung (KUeO) erarbeitet. Vor der Volksabstimmung wurde im Vortrag zum Geschäft erläutert, dass das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (RSTA BeMi) den Betrieb sicherstellen und ein entsprechendes Konzept erarbeiten wird. Dieser Aufforderung ist das RSTA BeMi mit dem heute vorliegenden Betriebskonzept nachgekommen.

Das Betriebskonzept wurde in einer ersten Runde dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), dem AGR, der Kantonspolizei, dem Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) und der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zu einer Vernehmlassung zugestellt. Soweit möglich, wurden die erfolgten Rückmeldungen im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet. Zudem wurde das vorliegende Konzept der Begleitgruppe zur KUeO TP WO zur Konsultation zugestellt und soweit möglich und wo nötig, angepasst. Das Betriebskonzept wird der öffentlichen Auflage der KUeO als erläuternde Unterlage beigelegt.

Damit erfolgt eine offene und breite Vernehmlassung. Ziel ist die breite Abstützung des definitiven Betriebskonzepts durch alle involvierten Stellen sowie betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung.

2. Allgemeine Informationen

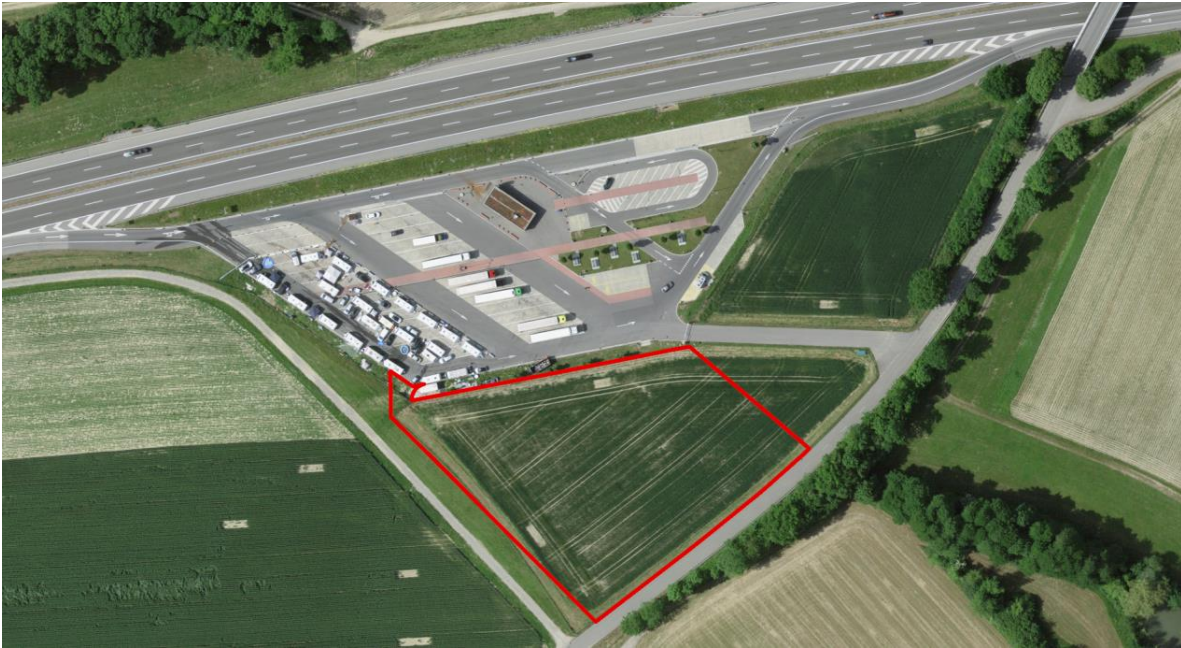
2.1. Eigentümerschaft und Planung

Der TP WO wird auf einem Grundstück des ASTRA gebaut, welches auch Eigentümerin der Parzelle ist. Der Bund überträgt einen Teil der Parzelle im zinslosen Baurecht für 30 Jahre mit Option auf Verlängerung an den Kanton Bern (AGG).

Wie erwähnt erlässt der Kanton zur Realisierung des TP WO eine KUeO. Nach Eintritt der Rechtskraft der KUeO erfolgt die Realisierung des TP WO durch das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA).

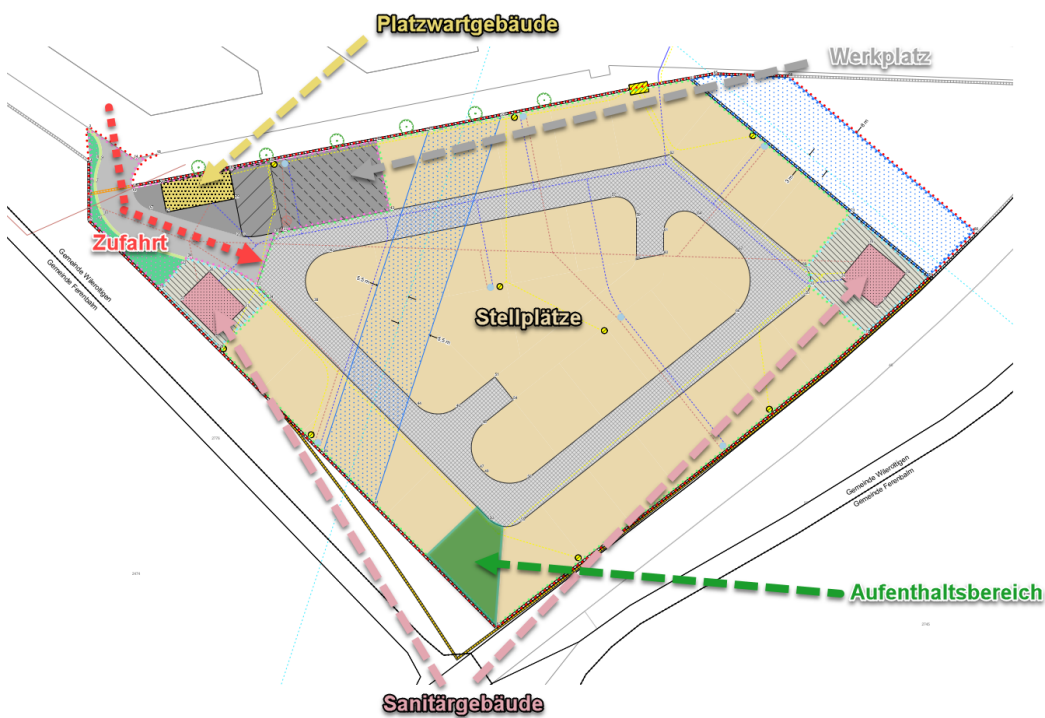
2.2 Standort

Der TP WO befindet sich südlich des Autobahnrastplatzes Wileroltigen auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wileroltigen, rund einen Kilometer vom Dorf Wileroltigen entfernt. Auf einer Fläche von rund 7'000 m² wird der TP WO 36 Stellplätze anbieten. Das Areal ist räumlich abgegrenzt. Die Zufahrt zum Platz ist nur über die Autobahn möglich.

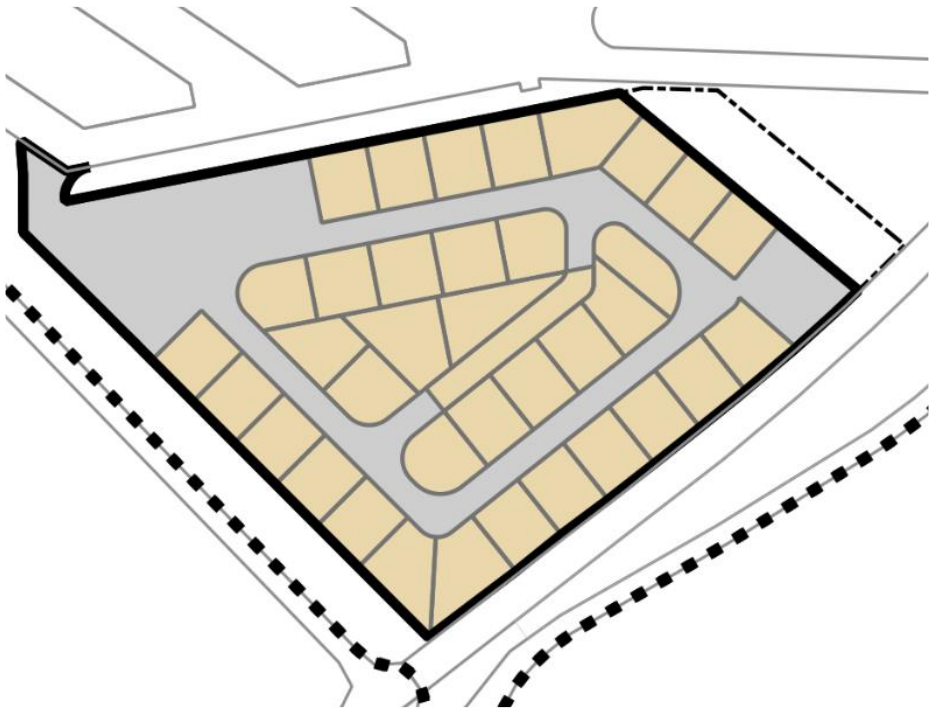


Luftaufnahme des Rastplatzes mit der rot markierten Fläche des geplanten TP WO

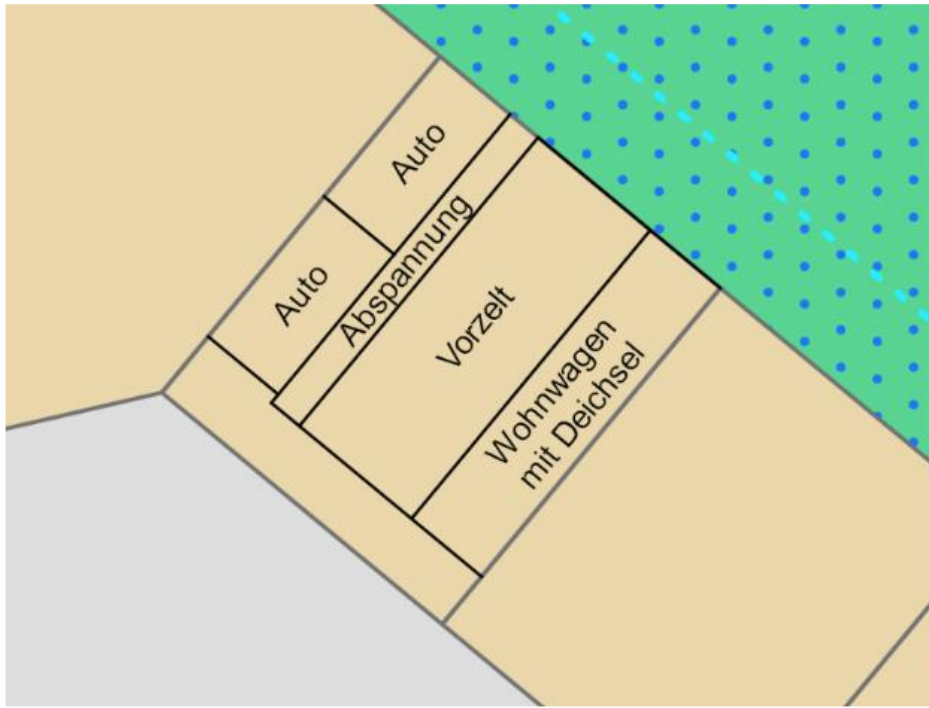
Plan des Projektes TP WO:



Mögliche Aufteilung des Areals auf 36 Wohneinheiten:



Beispielhafte Einteilung und Gestaltung eines einzelnen Stellplatzes:



2.3 Organisation des Betriebs des Transitplatzes Wileroltigen

Grundsätzlich ist für den Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für Fahrende die Standortgemeinde zuständig. Im vorliegenden Fall ist die Standortgemeinde nicht bereit, den TP WO zu betreiben.¹

Aufgrund dieser Ausgangslage liegt die Zuständigkeit für den Betrieb des TP WO grundsätzlich beim Kanton. Dieser bzw. der Regierungsrat hat die Aufgabenübertragung zum Betrieb des TP WO gestützt auf Art. 6b Abs. 3 Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) an das RSTA BeMi übertragen.²

Zudem ist vorgesehen, dass das RSTA BeMi die Sicherung des Betriebs übernimmt. Unter dem Titel 'Öffentliche Ordnung und Sicherheit', Art. 11 RStG, besteht die rechtliche Legitimation dazu. Das RSTA BeMi kann die Erfüllung der Aufgaben mittels Mandat an Dritte übertragen.³

2.4 Einnahmen und Ausgaben

Von den ausländischen Fahrenden des Platzes wird eine Platzgebühr und ein Depot verlangt. Der TP WO soll möglichst kostendeckend betrieben werden. Ein allfälliges Betriebsdefizit wird durch den kantonalen Kulturförderungsfonds gedeckt.⁴

Im Vortrag des Regierungsrats des Kantons Bern an den Grossen Rat vom 5. Dezember 2018 wurden die ungedeckten Betriebskosten des TP WO auf jährlich Fr. 20'000 bis Fr. 60'000 geschätzt. Dabei war vorgesehen, dass die entsprechenden neuen, wiederkehrenden Ausgaben aus Mitteln des Kulturförderungsfonds gedeckt werden. Sollten die Ausgaben zulasten des Kulturförderungsfonds zur Deckung von kumulierten Defiziten aus dem Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen innerhalb von 10 Jahren die Schwelle von Fr. 500'000 übersteigen, ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat eine Erhöhung des Voranschlags der Produktgruppe Kultur einmalig zu beantragen, damit eine entsprechende Zusatzeinlage in den Kulturförderungsfonds getätigt werden kann (vgl. Art. 34 Abs. 3 KKFG).⁵

Die ersten zwei Saisons ab Eröffnung des TP WO werden als Pilotjahre durchgeführt. Die Budgetüberlegungen wurden aufgrund von Erfahrungen und (Kosten-)Angaben von bestehenden Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen gemacht und für den TP WO hochgerechnet. Ende Saison erfolgt eine Betriebs- und Kostenanalyse und die allenfalls notwendigen (Gebühren-)Anpassungen werden für die nachfolgende Saison vorgenommen.

2.5 Sicherheitskosten und polizeiliche Interventionen

Gemäss geltendem Polizeigesetz sind die Gemeinden für die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei auf ihrem Gebiet zuständig. Sofern die Erfüllung dieser Aufgabe polizeiliche Massnahmen erfordert, die eine Polizeiausbildung voraussetzen, liegt der Vollzug bei der Kantonspolizei. Die Sicherheits- und Verkehrspolizei stellt damit Verbundaufgaben von Gemeinden und Kanton dar.⁶ Die Kosten für Interventionen und die sicherheitspolizeilich gebotene Vollzugshilfe der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem Betrieb des TP WO sind gemäss

¹ Vortrag des RR an den GGR vom 5.12.2018, S. 7.

² Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG, BSG 152.321); Vortrag des RR an den GGR vom 5.12.2018, S. 7.

³ Vortrag des RR an den GGR vom 5.12.2018, S. 7.

⁴ Vortrag des RR an den GGR vom 5.12.2018, S. 11.

⁵ Vortrag des RR an den GGR vom 5.12.2018, S. 11.

⁶ Vortrag des RR an den GGR vom 5.12.2018, S. 11.

Polizeigesetz pauschalisiert und werden der einzelnen Gemeinde nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kantonspolizei vollzieht die sicherheits- und gerichtspolizeilichen Interventionen sowohl auf dem TP WO wie auch auf dem ASTRA-Rastplatz als Teil der polizeilichen Grundversorgung nach Art. 8 ff. Polizeigesetz. Die Kantonspolizei kann bei Bedarf bei der Ankunft der ausländischen Fahrenden für die Aufnahme der Personalien bzw. für die Überprüfung von Personenangaben hinzugezogen werden. Bei einer Gefährdung der Betriebssicherheit des ASTRA-Rastplatzes oder bei Situationen, in welchen polizeilicher Zwang angewendet werden muss, wird die Kantonspolizei beigezogen. Der Beizug der Kantonspolizei erfolgt über die Regionale Einsatzzentrale Bern (117/112).

Der Zugang sämtlicher Blaulichtorganisationen auf den TP WO ist gewährleistet.

3. Betrieb des Transitplatzes

Da es in der Schweiz nur wenige ständige Transitplätze für ausländische Fahrende gibt, wurden Erfahrungen und Angaben von bestehenden Stand- und Durchgangsplätzen insbesondere für Schweizer Fahrende (Thun-Allmendingen, Kaiseraugst, Erlach), dem provisorischen Transitplatz Wileroltigen (auf dem Gelände des Rastplatzes) und einem bestehenden Transitplatz (La Joux-des-Ponts) gesammelt und daraus entsprechende (Kosten-)Hochrechnungen für den TP WO gemacht. Entsprechend beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf Annahmen des RSTA BeMi. Eine gewisse Unsicherheit bzw. Ungenauigkeit in den getroffenen Annahmen und Zahlen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher werden die ersten zwei Betriebsjahre des TP WO als Pilot geführt. Ende der ersten Saison erfolgt eine Gesamtanalyse über den Betrieb und allfällige Anpassungen für die darauffolgende Saison werden vorgenommen.

Beim Betrieb verschiedener Plätze hat es sich bewährt, dauerhaft Begleitgremien einzurichten. Darin vertreten sind verschiedenen Behörden, Expertinnen und Experten oder auch Fahrende (letztere dauerhaft oder punktuell zu bestimmten Traktanden). Diese Gremien oder «runde Tische» treffen sich regelmässig in grösseren Abständen, z.B. immer Ende Saison (Rückblick auf die vergangene Saison) oder vor der Eröffnung im Frühjahr (Ausblick auf die kommende Saison). Für den TP WO ist deshalb ein Begleitgremium mit Vertreterinnen und Vertretern diverser Institutionen und Stellen vorgesehen, insbesondere RSTA BeMi, Platzwart, ASTRA, Kantonspolizei, AGR, TBA, Standortgemeinde, Stiftung Fahrende und allenfalls weiteren Stellen.

3.1. Platzwart

Das RSTA BeMi übernimmt die Sicherung des Betriebs und kann die Erfüllung der Aufgabe mittels Mandat an Dritte übertragen.⁷

Vorgesehen ist, dass das RSTA BeMi einen oder mehrere Mitarbeitende einer externen Auftragnehmerin in der Funktion eines Platzwarts mandatiert, welcher jeden Tag (Montag bis Sonntag) für maximal 8 Stunden pro Tag vor Ort tätig ist (weiterführende Erklärungen zur Finanzierung siehe nachfolgend unter Ziffer 3.4.). Die externe Auftragnehmerin ist in der Lage,

⁷ Vortrag RR an GGR vom 5.12.2018, S. 7.

nach vorgängiger Bestellung durch den Auftraggeber (RSTA BeMi) auch kurzfristige Zusatzdienste abzudecken. Das Anforderungsprofil für den Platzwart wird weiter unten aufgeführt.

Erfahrungen von anderen (provisorischen) Stand-, Durchgangs-, und Transitplätzen in der Schweiz sowie von Plätzen im nahen Ausland zeigen, dass ein funktionierender Betrieb insbesondere von der Person des Platzwarts abhängt. Das RSTA BeMi geht davon aus, dass der Platzwart nicht 24 Stunden vor Ort sein muss. Dennoch muss er als direkte Ansprechperson für die ausländischen Fahrenden und für das RSTA BeMi telefonisch gut erreichbar sein.

Der Platzwart nimmt vor Ort die An- und Abmeldung der ausländischen Fahrenden vor, zieht die Platzgebühren und das Depot ein und überwacht die Einhaltung der Platzordnung. Zudem sorgt er dafür, dass die Abfallentsorgung sowie die Reinigung gesichert sind. Der Platzwart tauscht sich regelmässig mit der Kantonspolizei aus. Ist Gefahr im Verzug zieht der Platzwart frühzeitig die Kantonspolizei bei und informiert umgehend den Auftraggeber.

Da hauptsächlich ausländische Fahrende aus dem Elsass erwartet werden, muss der Platzwart auch in französischer Sprache verhandlungssicher sein. Eine hohe Sozialkompetenz und Konfliktfähigkeit zeichnen ihn aus.

Folgende Anforderungen werden an den Platzwart gestellt:

Funktion: Platzwart

Eine / mehrere Personen, Montag bis Sonntag, maximal 8 Stunden vor Ort
--

Aufgaben:

- Verantwortet einen reibungslosen Betrieb des TP WO;
- Unterhält einen regelmässigen Kontakt mit den ausländischen Fahrenden vor Ort, um erstens die Platzordnung zu erklären und zweitens Problemfelder frühzeitig zu erkennen;
- Setzt die Platzordnung durch und stellt Ruhe und Ordnung sicher;
- Hält Unregelmässigkeiten oder aussergewöhnliche Vorkommnisse vor Dienstschluss in einem Ereignisjournal fest;
- Registriert ankommende ausländische Fahrende und deren Fahrzeuge;
- Kassiert die Platzgebühren und Depotzahlungen bei Ankunft bar gegen Quittung ein;
- Weist die Stellplätze zu und stellt die Nutzungsbewilligungen aus;
- Liefert nach erfolgtem Inkasso das Bargeld umgehend ab (Tag-, Nachttresor);
- Liest regelmässig die Strom- und Wasserzähler ab und hält den Verbrauch fest;
- Stellt die Leerung der Deckelmulde(n) sicher, allenfalls inkl. Inkasso;
- Sorgt dafür, dass nötige Instand- und Unterhaltsarbeiten an der Infrastruktur vorgenommen werden;
- Stellt die Reinigung der sanitären Anlagen sicher;
- Stellt ein geordnetes Verlassen des Platzes durch die ausländischen Fahrenden sicher und kontrolliert dazu vorher den Platz sowie die nähere Umgebung auf Sauberkeit und Ordnung;
- Erstellt die Schlussabrechnung und erstattet oder behält den Depotbetrag zurück;
- Zieht falls nötig zur Unterstützung die Kantonspolizei bei.

3.2 Zufahrt auf den Transitplatz Wileroltigen

Der Autobahnrastplatz wird weiterhin durch das ASTRA betrieben. Die Ein- und Ausfahrten auf den TP WO erfolgen über den Autobahnrastplatz, auf welchem eine Zufahrt für maximal 7 Fahrzeuge mit Anhänger vorgesehen ist.⁸

⁸ Vortrag des RR an den GGR vom 5.12.2018, S. 8.



Die orange Linie oben (Beginn eigentlicher Rastplatz bis zu Einfahrt zum TP WO) misst ca. 90 Meter. Die ausländischen Fahrenden dürfen bei der Ankunft bis zur erfolgten Anmeldung temporär auf dem Rastplatzareal warten. Keineswegs darf die Zufahrt dazu missbraucht werden, um ausserhalb der angegebenen Ankunftszeiten bzw. im Rahmen des zu erfolgenden Anmeldevorgangs die Wohnheiten auf dem ASTRA-Rastplatz abzustellen. Die Anmeldung der ankommenden ausländischen Fahrenden soll innerhalb eines halben Tages erfolgen, so dass der Bereich der Zufahrt wieder der ursprünglichen Nutzung des Rastplatzes dient.

Der Betreiber des Transitplatzes für ausländische Fahrende beim Rastplatz der N01 in Wileroltigen ist für einen reibungslosen Ablauf der ankommenden und weggehenden Fahrzeuge und Gespanne der Fahrenden verantwortlich. Der Betreiber ist dafür besorgt, Ordnung und eine zweckbestimmte Nutzung sowohl auf dem Transitplatz als auch auf dem Rastplatz des ASTRA sicher zu stellen. Die Benutzung des Rastplatzes steht allen Verkehrsteilnehmern gemäss den geltenden Bestimmungen offen. Wird diese durch Einzelpersonen oder Gruppierungen so gestört, dass die zweckbestimmte Nutzung eingeschränkt wird oder verkehrsgefährdende Situationen auf der Fahrbahn der Nationalstrasse und deren Nebenanlagen entstehen (z.B. Rückstau auf Fahrbahn, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen usw.), ist durch den Betreiber des Transitplatzes die Kantonspolizei über die kantonale Einsatzzentrale Bern (117) zu avisieren. Die Gebietseinheit 1 des ASTRA behält sich ausdrücklich vor, Mehrkosten bzw. ausserordentliche Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Transitplatzes auf dem Rastplatz entstehen, nach vorheriger Information dem Betreiber des Transitplatzes gemäss den gültigen Tarifen in Rechnung zu stellen (Belastung gemäss Verursacherprinzip).

Der Zugang des TP WO wird durch ein Flügeltor gesichert. Die Höhenbegrenzung beträgt 2.2 Meter. Damit ist der Eingang PW-, nicht aber Wohnwagen-durchlässig, damit die ausländischen Fahrenden ihrer Arbeitstätigkeit während ihres Aufenthalts nachgehen können. Das Platzwartgebäude liegt links bei der Einfahrt auf den TP WO.



Beispiel Flügelgatter mit Höhenbegrenzung

Ankünfte von ausländischen Fahrenden sind telefonisch im Voraus anzumelden. Die Abreise von ausländischen Fahrenden erfolgt in Absprache mit dem Platzwart. Damit die telefonische Voranmeldung ab der Inbetriebnahme möglichst rasch funktioniert, werden die notwendigen Informationen (Telefonnummern usw.) und Piktogramme zur Platzordnung des definitiven TP WO den ausländischen Fahrenden auf dem provisorischen Transitplatz des ASTRA in Wileroltigen mittels Aushang bekannt gegeben.

Die ausländischen Fahrenden müssen sich bei Ankunft persönlich beim Platzwart anmelden. Es erfolgt eine Schnellerfassung mittels Formular (Name, Vorname, Fahrzeugnummer, Prüfung der Identität mittels Pass / Personalausweis und Fahrzeugausweis). Die Kantonspolizei kann bei Bedarf und auf Anfrage des Platzwartes bei der (angemeldeten oder unangemeldeten) Ankunft der ausländischen Fahrenden für die Aufnahme von Personalien und zur Überprüfung von Personenangaben beigezogen werden. Im Betriebsalltag wird der Platzwart bei Kenntnis des Anreisetages der ausländischen Fahrenden die Kantonspolizei informieren. Kann die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des TP WO nicht mehr durch den Platzwart gewährleistet werden oder falls polizeilicher Zwang angewendet werden muss, wird die Kantonspolizei alarmiert und beigezogen. Damit wird sichergestellt, dass die Ankunft der ausländischen Fahrenden geordnet erfolgen kann und dass der Betrieb des Autobahnrastplatzes möglichst wenig in seinem Betrieb gestört wird.

3.3 Betriebszeiten des Transitplatzes und Aufenthaltsdauer der ausländischen Fahrenden

Der TP WO wird jährlich während der Reisesaison, in der Regel von Anfang März bis Ende Oktober, betrieben. Die Eröffnungs- und Schliesszeitpunkte werden jedes Jahr separat bestimmt, um einen optimalen Betrieb zu gewährleisten.

Platzordnung:

Art. 5 Persönliche Anmeldung

Die ausländischen Fahrenden melden sich für den Einlass auf den Transitplatz persönlich beim Platzwart an. Sie bezeichnen eine Ansprechperson, welche die Gruppe für die Regelung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten während des Aufenthalts vertritt.

Sie kündigen ihre Anreise frühzeitig telefonisch beim Platzwart an.

Art. 6 Ausweispflicht

Bei der Anmeldung sind die ausländischen Fahrenden verpflichtet, die Fahrzeugausweise sämtlicher Fahrzeuge, die auf dem Transitplatz stationiert werden sollen, und die amtlichen Ausweispapiere (Pass / Personalausweis) sämtlicher Personen, die sich auf dem Transitplatz aufhalten werden, vorzuweisen.

Bei Bedarf kann für die Aufnahme der Personalien und die Überprüfung der Fahrzeugpapiere die Kantonspolizei beigezogen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die ausländischen Fahrenden jeweils gegen Jahresende, spätestens aber ab Jahresbeginn mit dem Betreiber des TP WO Kontakt aufnehmen werden. Insofern muss mittels Telefonnummer sichergestellt werden, dass die Kontaktaufnahme erfolgreich ist. Der Platzwart wird ab Saisoneroöffnung des TP WO vor Ort tätig sein. Im Wissen darum, dass die ausländischen Fahrenden immer früher anreisen bzw. telefonische Reservationsanfragen bereits Ende Jahr / zu Jahresbeginn erfolgen, muss eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Betreiber des TP WO sichergestellt werden. Dies erfolgt entweder durch den mandatierten Platzwart und / oder durch Mitarbeitende des RSTA BeMi. Wie unter Ziffer 3.2 ausgeführt, werden den ausländischen Fahrenden vor der definitiven Inbetriebnahme des TP WO die notwendigen Informationen (Telefonnummern usw.) sowie Piktogramme zur Platzordnung auf dem ASTRA-Rastplatz mittels Aushang bekannt gemacht.

Der Aufenthalt der ausländischen Fahrenden beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann beliebig verlängert werden. Die Aufenthaltsdauer kann verkürzt werden, sollten sich die ausländischen Fahrenden nicht an die Platzordnung halten.

Platzordnung:

Art. 2 Betrieb des Transitplatzes

Der Transitplatz wird jeweils während der Reisesaison, in der Regel von Anfang März bis Ende Oktober, betrieben.

Art. 7 Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt ist während den Betriebszeiten des Platzes (Art. 2) möglich und beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Aufenthaltsdauer kann verlängert werden.

3.4 Gebühren und Kosten

Insbesondere die Berechnung der Gebühren und Kosten hat sich als grosse Herausforderung erwiesen, da – wie einleitend unter Ziffer 3 ausgeführt wurde – in der Schweiz nur wenige ständige Transitplätze für ausländische Fahrende bestehen, bei welchen zudem die Datenlage bezüglich Verbrauch eher dürftig ist. Bei vielen vorhandenen, provisorischen Transitplätzen oder bei Stand- und Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende besteht keine vollständige Kostentransparenz. Auch verrechnen bzw. auferlegen die zuständigen Behörden oftmals den ausländischen Fahrenden nicht sämtliche anfallenden Kosten, die von ihnen verursacht werden.

Dasselbe gilt für die anfallenden Platzwartkosten. Auch hier gibt es keinen vergleichbaren Platz bzw. je nach Standort werden diese Kosten von der Polizei (La Joux-des-Ponts) oder von der Standortgemeinde – wie bei den Plätzen in Biel, Thun usw. – übernommen. Die anfallenden Platzwartkosten können beim TP WO nicht der Standortgemeinde angelastet werden.

Beim TP WO wird von folgendem Sicherheitsdispositiv ausgegangen: Ein Platzwart wird im Sinne eines Sicherheitsdienstes gestellt, der von Montag bis Sonntag jeweils bis zu maximal 8 Stunden als erste Ansprechperson vor Ort anwesend ist und dabei weitere diverse wichtige Aufgaben übernimmt (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.1). Zudem sieht das Sicherheitsdispositiv vor bzw. geht das RSTA BeMi davon aus, dass die Kantonspolizei den Rastplatz im Rahmen ihrer Grundversorgung kontrolliert.

Für die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Funktion des Platzwarts hat das RSTA BeMi bei diversen externen Auftragnehmerinnen Kostenvoranschläge eingeholt. Die Rückmeldungen diesbezüglich sind noch offen.

Intern sind die Berechnungen für die anfallenden Platzwartkosten in Anlehnung an eine Stellplatzgebühr von Fr. 20.00 und unter Abzug der anfallenden Wasser- / Abwasser- (Fr. 3.50) und Energiekosten (Fr. 3.00) sowie der Reinigungskosten (Fr. 3.50) bei rund Fr. 10.00 pro Tag und Stellplatz ausgeschieden worden. Wird sich in den zwei Pilotjahren zeigen, dass diese Platzwartkosten von Fr. 10.00 zu tief sind bzw. dass der Sicherheitsbedarf und der Einsatz des Platzwartes erhöht werden müssen, sind die Stellplatzgebühren für die kommende Saison entsprechend zu erhöhen und den ausländischen Fahrenden weiter zu verrechnen. Es ist zudem vorgesehen, dass bei einer Häufung von Vorfällen auf dem TP WO, die vermehrte Anwesenheit bedingt, diese Kosten über das Depot den ausländischen Fahrenden verrechnet werden.

Der Kanton Bern bzw. der Grosse Rat hat sich zum Ziel gesetzt, den TP WO möglichst kostendeckend zu betreiben. Aufgrund dieser Vorgabe und in der Annahme, dass die ersten zwei Betriebsjahre des TP WO als Pilot geführt werden sollen, sind die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellplatzkosten, den Platzwartkosten und den Gebühren als Schätzung zu verstehen. Wie unter Ziff. 3 ausgeführt wurde, wird nach einer ersten Saison eine Betriebs- und Kostenanalyse erfolgen und allfällige notwendige Anpassungen für die nachfolgende Saison vorgenommen. Dabei gilt jedoch auch zu beachten, dass die Höhe der verrechneten Stellplatzkosten nicht so hoch ausfallen darf, dass der TP WO von den ausländischen Fahrenden nicht mehr besucht wird. Dies hätte womöglich zur Folge, dass auf andere Plätze ausgewichen würde oder es vermehrt zu illegalen Landnahmen kommen könnte.

3.4.1 Gebühren

Die Gebühren für den Stellplatz sind bei Ankunft jeweils für eine Woche (7 Tage) im Voraus zu bezahlen. Die Gebühr pro Wohneinheit (= Wohnwagengespann (Zugfahrzeug plus Anhänger) oder Wohnmobil) beträgt Fr. 20.00 pro Tag.

Der Platzwart wird bei der Ankunft der ausländischen Fahrenden die Gebühren von ihnen ein-kassieren. Gleichzeitig wird der Platzwart mittels Formular den ausländischen Fahrenden er-läutern, dass es sich bei den Gebühren um eine pauschale Akontozahlung handelt, welche auf einem gewissen Verbrauch pro Wohneinheit beruht. Wöchentlich werden die Wasserbe-zugsmenge und die Energiekosten abgelesen und mit der Akontozahlung verrechnet. Der die Akontozahlung übersteigende Verbrauch wird den ausländischen Fahrenden mit dem nachfol-genden Gebühreninkasso eingefordert bzw. bei der Abreise der ausländischen Fahrenden mit dem Depotbetrag verrechnet.

Für die detaillierten Kostenüberlegungen wird auf die nachfolgenden Berechnungen verwie-sen.

Platzordnung:

Art. 13 Gebühren

Für die Nutzung eines Stellplatzes wird pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmo-bil) pro Tag eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anhang I und soll die Kosten des Betriebs decken. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ist befugt, Anhang I anzupassen, um einen kostendeckenden Betrieb sicherzustellen.

Die Gebühr ist bei der persönlichen Anmeldung im Voraus für die erste Woche zu bezahlen. Sie ist vor jeder Aufenthaltsverlängerung im Voraus zu entrichten.

In der Gebühr enthalten sind Pauschalen für den Bezug von elektrischer Energie und Wasser, für die Entsorgung des Abwassers und für die Tätigkeiten des Platzwartes.

Die Pauschalgebühr berechtigt zum täglichen Verbrauch pro Wohneinheit von:

- 10 kWh elektrischer Energie
- 1 m³ Wasser/Abwasser

Übersteigt der tägliche Verbrauch einer Wohneinheit diese Werte (Durchschnittsverbrauch pro Tag über eine Woche gerechnet; nachfolgend «Mehrverbrauch»), werden die effektiven Kosten des Mehrverbrauchs spätestens im Zeitpunkt der Abreise beim Halter der entsprechenden Wohneinheit einverlangt. Können die Kosten für den Mehrverbrauch nicht erhältlich gemacht werden, dürfen sie der hinterlegten Kautions entnommen werden.

Vor einer Verlängerung des weiteren Aufenthalts (Art. 7) müssen Halter einer Wohneinheit ei-nen bisherigen Mehrverbrauch bezahlen. Gleichzeitig wird für diese Wohneinheit die Gebühr für den weiteren Aufenthalt im Umfang der Kosten des festgestellten Mehrverbrauchs erhöht.

3.4.2 Aufteilung der Gebühr nach Kostenart Wasser / Abwasser / Energie / Reinigung und Platzwart

In der Gebühr von Fr. 20.00 sind die Kosten für den Frischwasserbezug, die Kosten für die Abwasserentsorgung, den Bezug von elektrischer Energie, die Kosten für die tägliche Reinigung der sanitären Anlagen sowie die Kosten für den Betrieb des TP WO (Platzwart) enthalten.

3.4.2.1 Frischwasserbezug und Abwasserentsorgung – Standort und Kosten

Es bestehen vor Ort 7 Wasser- und Abwasseranschlüsse. Die ausländischen Fahrenden beziehen ihr Frischwasser direkt in den Wohneinheiten über eigene mitgebrachte Schläuche. Sie verfügen oftmals über Wohneinheiten oder Kastenwagen, welche mit einer eigenen Waschmaschine ausgestattet sind. Bis anhin wurde das Abwasser einfach vor Ort bzw. neben der Wohneinheit abgelassen. Für den TP WO ist vorgesehen, dass die ausländischen Fahrenden das Abwasser mittels Abwasserschläuchen umweltverträglich in den dafür vorgesehenen Abwasserschächten entsorgen müssen. Hierfür werden den ausländischen Fahrenden Abwasserschläuche bei Ankunft verkauft, falls keine eigenen vorhanden sind.

Die geplanten Abwasserschächte werden als ca. 10–15 cm ab Boden erhöhte Schächte erstellt, welche mit einem gelochten Gussrost abgedeckt werden. Der Gussrost ist im Betonschacht leicht tiefer positioniert. Der Abfluss des Abwassers erfolgt mittels Tauchbogen. Zugleich wird ein Brunnenring mit einem Einlauf erstellt, damit das Abwasser nicht bodeneben diffus ablaufen und versickern kann.

Die Wasser- und Abwasseranschlüsse befinden sich dezentral verteilt auf dem TP WO, damit die hin- und wegführenden Schläuche nicht durch den PW-Verkehr beschädigt werden.



Die blauen Punkte stellen die 7 Frischwasser- und zugleich Abwasseranschlüsse dar. Pro Anschluss ist ein Doppelwasserhahn und daneben ein Schacht für das Abwasser geplant.

Der Wasserbezug bzw. die Abwasserentsorgung laufen über die lokalen Wasserversorger (Gemeinde resp. Wasser- und Abwasserverbund). Ein Wasserzähler ist auf dem Areal vorgesehen, womit der wöchentliche Verbrauch vom Platzwart abgelesen und den ausländischen Fahrenden mit der zu erhebenden Gebühr verrechnet werden kann. Die Abwassermenge wird nicht abgelesen, sondern es wird von demselben Verbrauch ausgegangen und abgerechnet wie für den Frischwasserbezug.

Wie einleitend erwähnt wurde, arbeitet das RSTA BeMi mit Pauschalbeträgen und Akontozahlungen. Die von den ausländischen Fahrenden zu erhebenden Gebühren basieren einerseits auf Werten, die von einem Verbrauch eines durchschnittlichen Schweizer Zweipersonenhaushalts (ca. 600 Liter pro Tag) ausgehen, andererseits auf Vergleichswerten von anderen ständigen oder provisorischen Stand-, Transit- und Durchgangsplätzen. Somit wird für das erste Pilotjahr der Wasserbezug von 1m³ pro Wohneinheit und Tag für den TP WO als Normwert angenommen. Die Abwassermenge entspricht dem Frischwasserbezug.

In Anlehnung an das Wasser- und Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Wileroltigen⁹ wird den ausländischen Fahrenden für den Bezug von Frischwasser und die Entsorgung des Abwassers je bis 1m³ pro Wohneinheit und Tag eine Tagespauschale von Fr. 3.50 verrechnet.

3.4.2.2 Energiekosten

Die elektrische Energielieferung läuft über den lokalen Stromversorger. Der Verteilkasten ist auf dem Areal vorgesehen. Der wöchentliche Verbrauch kann vom Platzwart abgelesen und den ausländischen Fahrenden mit der zu erhebenden Gebühr verrechnet werden. Voraussichtlich wird ein Smart Meter installiert, so dass der Verbrauch elektronisch abgerufen werden kann.

Für den Bezug elektrischer Energie wird in Analogie zum Bezug des Frischwassers ein Bezug von rund 10 kWh pro Wohneinheit und Tag festgelegt. Aktuell werden dafür rund Fr. 3.00 durch den Anbieter verlangt. Da die Werte stetig und sprunghaft angestiegen sind und unklar ist, wie sich der Strommarkt entwickelt, sind hier grosse Schwankungen zu erwarten.



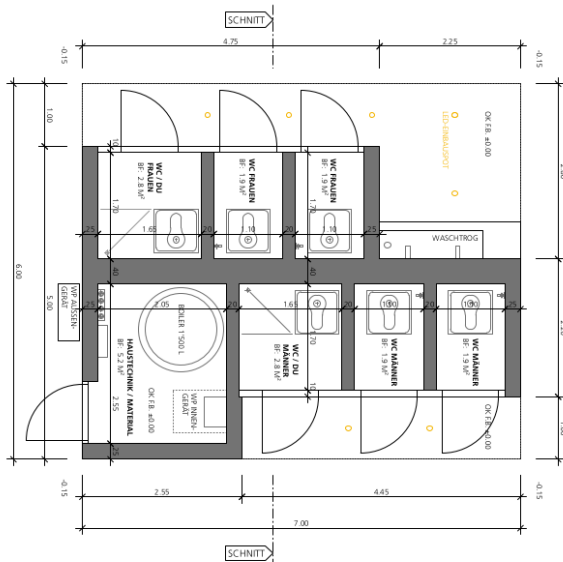
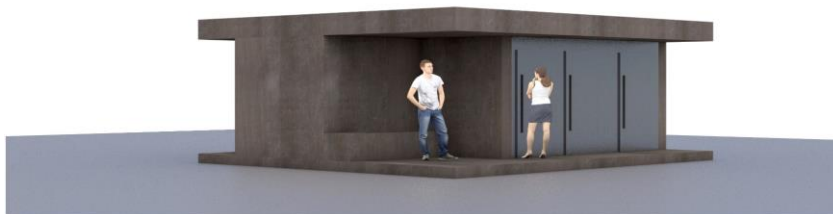
⁹ Wasserreglement Gemeinde Wileroltigen, vom 8. Dezember 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2012 und 12. Dezember 2015 resp. der Wassertarif vom 8. Dezember 2007 mit Änderungen vom 21. September 2009, 16. Dezember 2011, 25. November 2013, vom 26. November 2018 sowie vom 29. August 2022 HINWEIS: Seit dem 1.1.2023 ist das Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif in Kraft. Dieses Reglement wird für die Berechnungen der effektiven Preise vor der Eröffnung des TP WO massgebend sein.
Abwasserentsorgungsreglement Gemeinde Wileroltigen vom 13. April 2012 und Änderungen vom 12. Dezember 2015 sowie Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement vom 13. April 2012 sowie der Gebührenverordnung vom 11. Juni 2012, 25. November 2013, 24. November 2014 und 29. August 2022 HINWEIS: Seit dem 1.1.2023 ist das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif in Kraft. Dieses Reglement wird für die Berechnungen der effektiven Preise vor der Eröffnung des TP WO massgebend sein.

3.4.2.3 Reinigungskosten sanitäre Anlagen

Vor Ort befinden sich zwei sanitäre Anlagen mit je zwei Toilettenanlagen für Männer und Frauen sowie je eine kombinierte WC/Dusche-Anlage. In den sanitären Anlagen werden Wasserhähne mit Selbstschlussventilen installiert. Im Platzwartgebäude befindet sich ein zusätzliches und abschliessbares Behinderten-WC.



Visualisierung und Planausschnitt sanitäre Anlagen:



Für die Reinigung der sanitären Anlagen sind Offerten in Auftrag gegeben worden. Zurzeit geht das RSTA BeMi davon aus, dass der Platzwart auch die tägliche Reinigung der sanitären Anlagen übernimmt. Offert-Rückmeldungen sind noch keine eingegangen. Die vom RSTA BeMi geschätzten Kosten für die Reinigung betragen Fr. 3.50 pro Wohneinheit und pro Tag.

3.4.2.4 Verrechnung der Gesamtkosten und Betrag Platzwartkosten

Aufgrund der vorstehend gemachten Überlegungen und Annahmen geht das RSTA BeMi davon aus, dass für den vor Ort eingesetzten Platzwart pro Wohneinheit und Tag Fr. 10.00 zur Verfügung stehen (Fr. 20.00 minus Fr. 3.50 für Wasser / Abwasser, Fr. 3.00 für elektrische Energie und Fr. 3.50 für Reinigung). Auch für die Funktion Platzwart wurde bei externen Auftragnehmerinnen Offerten angefragt. Die entsprechenden Kostenanpassungen erfolgen nach der Rückmeldung.

3.4.2.5 Zusammenfassung der Kosten und Budgetberechnungen

Aufteilung der Stellplatzgebühr von Fr. 20.00 pro Wohneinheit und Tag

Betrieb und Sicherheit:

- Platzwart	Fr.	10.00
- Reinigung	Fr.	3.50
- Energie	Fr.	3.00
- Wasser / Abwasser	Fr.	3.50
Tagespauschale	Fr.	20.00

Kostendeckung für Platzwart (8 Std / 7-Tage-Woche)

Die Rückmeldungen der externen Auftragnehmerinnen betr. Platzwartkosten sind noch ausstehend. Die nachfolgenden Überlegungen basieren auf einem Stundenansatz von Fr. 44.00, abgeleitet aus den uns vorliegenden Zahlen des provisorischen Transitplatzes Wileroltigen.

Tagessatz

Kosten Platzwart:

Fr. 44.00 x 8h: Fr. 352.00

Einnahmen Stellplatzgebühr (volle Belegung):

36 Wohneinheiten x Fr. 10.00: Fr. 360.00

Kostendeckung für den Platzwart liegt nur bei voller Belegung vor.

Ist der TP WO mit 36 Wohneinheiten voll ausgebucht, dann resultieren tägliche Einnahmen von Fr. 360.00, diesen Einnahmen stehen Fr. 352.00 Platzwartkosten gegenüber. Bei weniger Wohneinheiten müssen Überlegungen zum Sicherheitsdispositiv bzw. zur Anwesenheit des Platzwartes gemacht bzw. die Präsenz vor Ort reduziert werden, damit immer noch kostendeckend gearbeitet werden kann.

3.4.2.6 Kautio

Mit der Ankunft der ausländischen Fahrenden wird neben der Stellplatzgebühr, die für eine gesamte Woche eingezogen wird, auch eine Kautio von Fr. 200.00 pro Stellplatz und Wohneinheit verlangt. Die Kautio deckt die Kosten bei Reparaturen und Beschädigungen des Transitplatzes durch die ausländischen Fahrenden und dient der Deckung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen/Produkten auf umliegenden Parzellen, welche durch Nutzende des Transitplatzes verursacht wurden und nicht direkt den Verursachenden belastet werden konnten. Können die genannten Kosten nicht vollständig durch die Kautio bzw. die Nutzenden selbst gedeckt werden, werden sie den Betriebskosten des Transitplatzes belastet.

Zudem dient die Kautio der Deckung von Kosten, die von den ausländischen Fahrenden nicht über die Gebühr erhoben werden konnten.

Platzordnung:

Art. 14 Kautio

Pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) ist bei der Anmeldung einmalig eine Kautio zu hinterlegen. Die Höhe der Kautio ergibt sich aus Anhang I.

Die Kautio dient in erster Linie der Deckung allfälliger Kosten durch Nichteinhaltung der Platzordnung oder Beschädigung der Infrastruktur (z.B. zusätzliche Reinigung der Anlagen, Entsorgung von Abfällen, Reparaturen etc.). Weiter kann sie zur Deckung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen/Produkten auf umliegenden Parzellen, welche durch Nutzende des Transitplatzes verursacht wurden, verwendet werden.

Die Kautio wird vor der Abreise nach erfolgter Abrechnung ganz oder teilweise zurückerstattet. Bei übermässigem Strom- und Wasserverbrauch und unsachgemässer Nutzung der Installationsanlagen (Beschädigung der Stromanlagen aufgrund von Überlastung durch Mehrfachstecker resp. -nutzung; übermässiger Wasserverbrauch aufgrund unsorgfältiger Handhabung der Wasserleitungen resp. Wasserzufuhr zum Wohnmobil) werden die entstandenen Zusatzkosten mit der geleisteten Kautio verrechnet.

Die Kautio kann zur Deckung der aufgeführten Kosten verwendet werden ohne Rücksicht darauf, welche Person oder welche Wohneinheit die Kosten verursacht hat.

3.4.3 Hauskehricht und Entsorgung von Sperr- und Sondermüll

Der Hauskehricht wird in einer Deckelmulde gesammelt und bei Bedarf durch den Muldenservice geleert. Die Gebühren für die Mulde und die Leerungen sind durch die ausländischen Fahrenden zu begleichen.

Bei der Ankunft der ausländischen Fahrenden wird durch den Platzwart eine entsprechende Mulde bestellt und die Akonto-Zahlung eingefordert.

Dasselbe gilt für die Entsorgung von Sperrmüll und Abfällen aus Arbeitstätigkeit. Diese werden in einer separaten Mulde gesammelt und den ausländischen Fahrenden verrechnet. Das ASTRA hat im provisorischen Betrieb gute Erfahrungen mit dieser Variante gemacht. Eine Akonto-Zahlung für die Mulden wird bei Lieferung der leeren Mulde fällig.

Momentan ist uns die Höhe der Akonto-Zahlung noch nicht bekannt, Abklärungen diesbezüglich sind durch verschiedene Offertanfragen bei Anbietern am Laufen.

Platzordnung:

Art. 15 Entsorgung des Hauskehrichts

Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Hauskehricht auf eigene Kosten in einer separaten Abfallmulde. Zur Entsorgung des Hauskehrichts sind Abfallsäcke zu verwenden.

Art. 16 Entsorgung von Sperr- und Sondermüll

Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Sperrmüll (wie zum Beispiel Hausrat von Wohnungsräumungen) auf eigene Kosten in einer separaten Mulde.

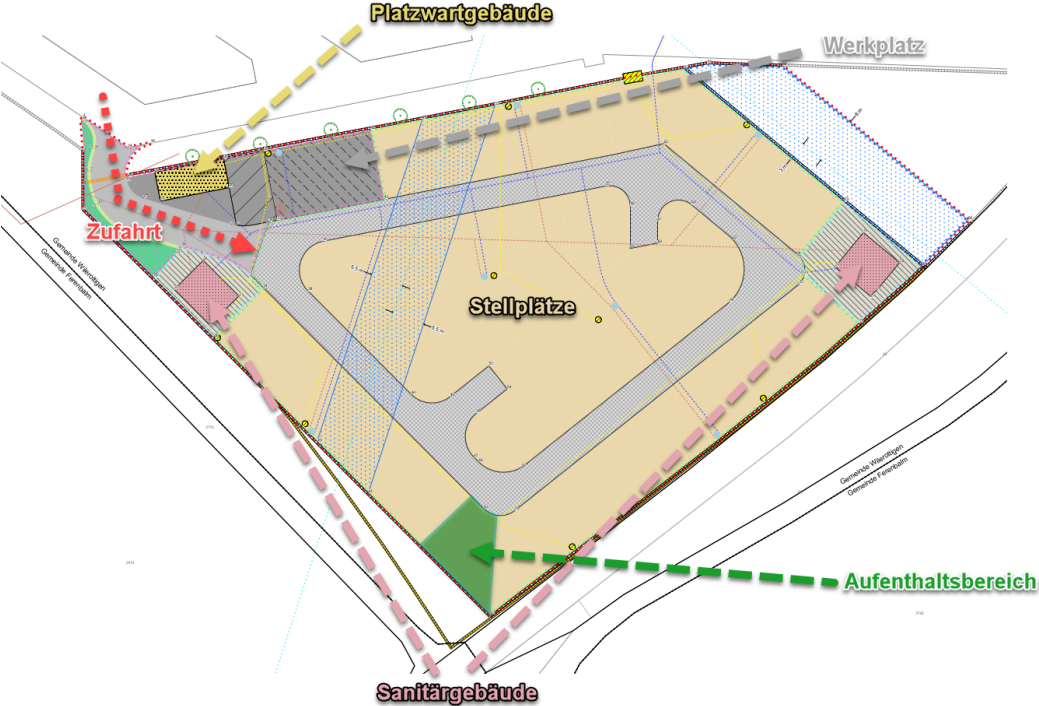
Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Sondermüll (wie zum Beispiel Säure, Lauge, Chemikalien, Farben, Lacke) fachgerecht und gesetzeskonform auf eigene Kosten.

Die ausländischen Fahrenden entsorgen die Gasflaschen fachgerecht und gesetzeskonform auf eigene Kosten.

Kommen die ausländischen Fahrenden der Pflicht zur Entsorgung des Sperrmülls, Sondermülls und der Gasflaschen nicht nach, werden die verursachten Kosten für die Entsorgung den ausländischen Fahrenden weiterverrechnet.

3.5 Arbeiten auf dem Transitplatz

Für das Arbeiten auf dem TP WO wurde eine Arbeitsfläche ausgeschieden. Diese befindet sich direkt neben dem Platzwartgebäude. Die Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen) ist untersagt. Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf dem Transitplatz die Fahrzeuge zu waschen oder an denselben Reparaturen vorzunehmen.



4. Platzordnung Transitplatz Wileroltigen

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Perimeter	Art. 1 Der Transitplatz dient dem befristeten Aufenthalt von ausländischen Fahrenden. Der Transitplatz befindet sich auf der Parzelle Wileroltigen Gbbl.-Nr. 650. Die ausgeschiedene Fläche für ausländische Fahrende umfasst eine Fläche von ca. 7'240 m ² .
Betrieb des Transitplatzes	Art. 2 Der Transitplatz wird jeweils während der Reisesaison, in der Regel von Anfang März bis Ende Oktober, betrieben.
Maximale Nutzung	Art. 3 Es werden maximal 36 Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) zugelassen.
Abstellen von Fahrzeugen	Art. 4 Die Wohneinheiten sind ausschliesslich innerhalb des unter Artikel 1 definierten Transitplatzes abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Autobahnrastplatz ist untersagt und kann mit Busen bestraft werden. Im Wiederholungsfall können die betreffenden Personen weggewiesen und von der künftigen Nutzung des Transitplatzes ausgeschlossen werden (Art. 22).

An- und Abreise, Aufenthalt

Persönliche Anmeldung	Art. 5 Die ausländischen Fahrenden melden sich für den Einlass auf den Transitplatz persönlich beim Platzwart an. Sie bezeichnen eine Ansprechperson, welche die Gruppe für die Regelung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten während des Aufenthalts vertritt. Sie kündigen ihre Anreise frühzeitig telefonisch beim Platzwart an.
Ausweispflicht	Art. 6 Bei der Anmeldung sind die ausländischen Fahrenden verpflichtet, die Fahrzeugausweise sämtlicher Fahrzeuge, die auf dem Transitplatz stationiert werden sollen, und die amtlichen Ausweispapiere (Pass / Personalausweis) sämtlicher Personen, die sich auf dem Transitplatz aufhalten werden, vorzuweisen. Bei Bedarf kann für die Aufnahme der Personalien und die Überprüfung der Fahrzeugpapiere die Kantonspolizei beigezogen werden.
Aufenthaltsdauer	Art. 7 Der Aufenthalt ist während den Betriebszeiten des Platzes (Art. 2) möglich und beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Aufenthaltsdauer kann verlängert werden.
Bestätigung	Art. 8 Der Platzwart händigt den Fahrenden nach Bezahlung der Gebühr und der Kautions (Art. 13 und 14) zusammen mit einem Exemplar der Platzordnung eine Bestätigung aus, wonach sie berechtigt sind, sich für die abgemachte Zeit auf dem Transitplatz aufzuhalten und die zugewiesene Anzahl Stellplätze zu nutzen.

Aufenthaltsbereich	<p>Art. 9</p> <p>Der Aufenthalt ausserhalb des gekennzeichneten Areals ist verboten. Insbesondere ist der Aufenthalt auf dem Autobahnrastplatz sowie die Nutzung der dortigen WC-Anlagen und weiteren Anlagen verboten (kein Spiel- oder Turnplatz, keine Verunreinigungen, Materialdepots, Autoabstellplatz etc.).</p>
Nutzung des Geländes	<p>Art. 10</p> <p>Das Areal des Transitplatzes sowie die darauf erstellten Anlagen und Installationen sind sorgsam zu nutzen und dürfen in keiner Weise beschädigt werden. Insbesondere ist es verboten, Pfähle einzuschlagen und Löcher auszuheben. Erlaubt ist die Verankerung von Vorzelten mit Heringen üblicher Grösse auf den zugewiesenen Stellplätzen.</p>
Abreise	<p>Art. 11</p> <p>Die Abreise erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem Platzwart. Vor der Abreise sind allfällige Kosten zu begleichen. Die Kautions kann zur Deckung der zusätzlichen Kosten ganz oder teilweise einbehalten werden.</p>
Zustand des Platzes beim Verlassen	<p>Art. 12</p> <p>Der Platz und seine Einrichtungen sind in sauberem und schadenfreiem Zustand zu verlassen. Ein allfälliger Reinigungsaufwand sowie eventuelle Wiederherstellungskosten aufgrund von Beschädigungen werden von der Kautions abgezogen oder separat verrechnet, falls der Betrag die Kautions übersteigt.</p>
Gebühren	
Gebühren	<p>Art. 13</p> <p>Für die Nutzung eines Stellplatzes wird pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) pro Tag eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anhang I und soll die Kosten des Betriebs decken. Das Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland ist befugt, Anhang I anzupassen, um einen kostendeckenden Betrieb sicherzustellen.</p> <p>Die Gebühr ist bei der persönlichen Anmeldung im Voraus für die erste Woche zu bezahlen. Sie ist vor jeder Aufenthaltsverlängerung im Voraus zu entrichten.</p> <p>In der Gebühr enthalten sind Pauschalen für den Bezug von elektrischer Energie und Wasser, für die Entsorgung des Abwassers und für die Tätigkeiten des Platzwartes.</p> <p>Die Pauschalgebühr berechtigt zum täglichen Verbrauch pro Wohneinheit von:</p> <ul style="list-style-type: none">– 10 kWh elektrischer Energie– 1 m³ Wasser/Abwasser <p>Übersteigt der tägliche Verbrauch einer Wohneinheit diese Werte (Durchschnittsverbrauch pro Tag über eine Woche gerechnet; nachfolgend «Mehrverbrauch»), werden die effektiven Kosten des Mehrverbrauchs spätestens im Zeitpunkt der Abreise beim Halter der entsprechenden Wohneinheit einverlangt. Können die Kosten für den Mehrverbrauch nicht erhältlich gemacht werden, dürfen sie der hinterlegten Kautions entnommen werden.</p> <p>Vor einer Verlängerung des weiteren Aufenthalts (Art. 7) müssen Halter einer Wohneinheit einen bisherigen Mehrverbrauch bezahlen. Gleichzeitig wird für diese Wohneinheit die Gebühr für den weiteren Aufenthalt im Umfang der Kosten des festgestellten Mehrverbrauchs erhöht.</p>

- Kaution** **Art. 14**
- Pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) ist bei der Anmeldung einmalig eine Kaution zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution ergibt sich aus Anhang I.
- Die Kaution dient in erster Linie der Deckung allfälliger Kosten durch Nichteinhaltung der Platzordnung oder Beschädigung der Infrastruktur (z.B. zusätzliche Reinigung der Anlagen, Entsorgung von Abfällen, Reparaturen etc.). Weiter kann sie zur Deckung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen/Produkten auf umliegenden Parzellen, welche durch Nutzende des Transitplatzes verursacht wurden, verwendet werden.
- Die Kaution wird vor der Abreise nach erfolgter Abrechnung ganz oder teilweise zurück-erstattet. Bei übermässigem Strom- und Wasserverbrauch und unsachgemässer Nut-zung der Installationsanlagen (Beschädigung der Stromanlagen aufgrund von Überlas-tung durch Mehrfachstecker resp. -nutzung; übermässiger Wasserverbrauch aufgrund unsorgfältiger Handhabung der Wasserleitungen resp. Wasserzufuhr zum Wohnmobil) werden die entstandenen Zusatzkosten mit der geleisteten Kaution verrechnet.
- Die Kaution kann zur Deckung der aufgeführten Kosten verwendet werden ohne Rück-sicht darauf, welche Person oder welche Wohneinheit die Kosten verursacht hat.
- Entsorgung des Hauskehrichts** **Art. 15**
- Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Hauskehricht auf eigene Kosten in einer se-paraten Abfallmulde. Zur Entsorgung des Hauskehrichts sind Abfallsäcke zu verwenden.
- Entsorgung von Sperr- und Sondermüll** **Art. 16**
- Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Sperrmüll (wie zum Beispiel Hausrat von Wohnungsräumungen) auf eigene Kosten in einer separaten Mulde.
- Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Sondermüll (wie zum Beispiel Säure, Lauge, Chemikalien, Farben, Lacke) fachgerecht und gesetzeskonform auf eigene Kosten.
- Die ausländischen Fahrenden entsorgen die Gasflaschen fachgerecht und gesetzeskon-form auf eigene Kosten.
- Kommen die ausländischen Fahrenden der Pflicht zur Entsorgung des Sperrmülls, Son-dermülls und der Gasflaschen nicht nach, werden die verursachten Kosten für die Entsor-gung den ausländischen Fahrenden weiterverrechnet.
- Umweltschutz**
- Handwerkerarbeiten** **Art. 17**
- Handwerkerarbeiten dürfen ausschliesslich in dem dafür vorgeschriebenen Areal ausge-führt werden.
- Die Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen) ist untersagt. Ausserdem ist es nicht gestattet, die Fahrzeuge auf dem Standplatz zu waschen oder zu reparieren.
- Das Ablaugen von Möbeln und alle anderen Arbeiten mit umweltgefährdenden Mitteln sind verboten.
- Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Feuer** **Art. 18**
- Offene Feuer sind auf dem Transitplatz verboten. Die Benützung handelsüblicher Grills ist gestattet.

Hunde und andere Tiere **Art. 19**
Hunde und andere Tiere müssen beaufsichtigt werden. Es herrscht Leinenpflicht. Tierkot ist zu beseitigen und als Kehrrecht zu entsorgen.

Sicherheit

Ruhe und Ordnung **Art. 20**
Die ordentliche Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist einzuhalten.
In dieser Zeit ist jeglicher Lärm zu vermeiden (Nachtruhestörung).
Auf dem Transitplatz ist Ordnung zu halten und zu den Einrichtungen (WC-Anlagen usw.) ist Sorge zu tragen.
Die sanitären Anlagen sind sauber zu halten.
Es dürfen keine festen Gegenstände / Abfall in den WC-Anlagen entsorgt werden.
Das Verrichten der Notdurft im Freien bzw. ausserhalb der WC-Anlagen ist verboten und wird mit Busse bestraft.

Zugang durch Behörden **Art. 21**
Die ausländischen Fahrenden sorgen dafür, dass die Behörden (Platzwart, Polizei usw.) jederzeit Zugang zum Transitplatz haben.
Die ausländischen Fahrenden händigen den Behörden auf Verlangen Ausweise oder andere Unterlagen umgehend aus.

Schlussbestimmungen

Nichtbeachtung der Platzordnung **Art. 22**
Bei Nichtbeachtung der Platzordnung oder bei ungenügender Kooperation mit Behörden und Platzwart erteilt der Platzwart eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall oder bei Feststellung von strafrechtlich relevantem Verhalten wird ein Platzverweis ausgesprochen.
Im Falle eines Platzverweises werden bereits bezahlte Benützungsgebühren nicht zurückvergütet. Die geleistete Kautions kann zur Deckung der zusätzlichen Kosten einbehalten werden.
Die Regierungsrätin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland ist für die Anordnung des Platzverweises zuständig. Sie kann die vom Verweis betroffenen ausländischen Fahrenden zudem vorübergehend oder dauerhaft von der künftigen Nutzung des Transitplatzes ausschliessen. Für den Vollzug der Wegweisung kann bei Bedarf die Kantonspolizei beigezogen werden.

Haftungsausschluss **Art. 23**
Das Regierungsrätamt Bern-Mittelland lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wohneinheiten und Mobiliar der ausländischen Fahrenden ab.

Mit RRB 48/2025 genehmigt.

Anhang I zur Platzordnung

Von den ausländischen Fahrenden werden folgende Gebühren sowie eine Kautions basierend auf der Platzordnung Transitplatz Wileroltigen (genehmigt vom RR mit RRB vom 00.00.0000) erhoben.

1. Gebühr Nutzung Stellplatz (Art. 13 Platzordnung)

Die Gebühr für die Nutzung eines Stellplatzes beträgt mindestens Fr. 20.00 pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) pro Tag.

Die Gebühr kann jederzeit den effektiven Kosten für die Nutzung des Transitplatzes angepasst werden.

2. Kautions (Art. 14 Platzordnung)

Es wird eine Kautions pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) verlangt. Die Kautions beträgt Fr. 200.00.